

RS Lvwg 2015/5/22 LVwG 443.15-742/2015, LVwG 443.15-759/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.05.2015

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §69 Z1

BVergG 2006 §70 Abs2

BVergG 2006 §70 Abs5

1. BVergG 2006 § 69 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 70 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 70 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 70 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Eigenerklärung nach § 70 Abs 2 BVergG 2006 (BVergG) ermöglicht Unternehmen im offenen Verfahren die Abgabe einer Erklärung, gemäß § 69 Z 1 BVergG spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die geforderte Eignung zu verfügen. Damit sind sie von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zumindest in diesem Stadium des Vergabeverfahrens entbunden. Folglich ist im Falle einer Eigenerklärung die Aufforderung, gemäß § 70 Abs 3 und 4 BVergG Eignungsnachweise nachzureichen, grundsätzlich keine Aufforderung zur Mängelbehebung, sondern ein erstmaliges Ersuchen um Vervollständigung von Eignungsnachweisen. Dabei handelt es sich um einen regulären Schritt im Zuge der Angebotsprüfung. Da die Antragstellerin eine Eigenerklärung abgegeben hatte, stellte die erstmalige Aufforderung der Auftraggeberin, unter anderem ein KSV-Rating vorzulegen, keinen

Mängelbehebungsauftrag dar. Jedoch war das vorgelegte Rating mit einem Wert von 362 erst nach Angebotsöffnung datiert. Somit hätte die Auftraggeberin nunmehr mit einem Mängelbehebungsauftrag prüfen müssen, ob das Rating der Antragstellerin bereits vor Angebotsöffnung (bzw. spätestens zur Angebotsöffnung) den Erfordernissen der Ausschreibung entsprach. Die Eigenerklärung nach Paragraph 70, Absatz 2, BVergG 2006 (BVergG) ermöglicht Unternehmen im offenen Verfahren die Abgabe einer Erklärung, gemäß Paragraph 69, Ziffer eins, BVergG spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die geforderte Eignung zu verfügen. Damit sind sie von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zumindest in diesem Stadium des Vergabeverfahrens entbunden. Folglich ist im Falle einer Eigenerklärung die Aufforderung, gemäß Paragraph 70, Absatz 3 und 4 BVergG Eignungsnachweise nachzureichen, grundsätzlich keine Aufforderung zur Mängelbehebung, sondern ein erstmaliges Ersuchen um Vervollständigung von Eignungsnachweisen. Dabei handelt es sich um einen regulären Schritt im Zuge der Angebotsprüfung. Da die Antragstellerin eine Eigenerklärung abgegeben hatte, stellte die erstmalige Aufforderung der Auftraggeberin, unter anderem ein KSV-Rating vorzulegen, keinen Mängelbehebungsauftrag dar. Jedoch war das vorgelegte Rating mit einem Wert von 362 erst nach Angebotsöffnung datiert. Somit hätte die Auftraggeberin nunmehr mit einem Mängelbehebungsauftrag prüfen müssen, ob das Rating der Antragstellerin bereits vor Angebotsöffnung (bzw. spätestens zur Angebotsöffnung) den Erfordernissen der Ausschreibung entsprach.

Schlagworte

Bieter, Eigenerklärung, Eignungsnachweis, Angebotsöffnung, regulär, Datierung, Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2015:LVwG.443.15.742.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at